



Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Maternus-Schule, Kleinenbroich.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Maternus-Schule, Kleinenbroich“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Korschenbroich-Kleinenbroich. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Ziele des Vereins

Der Verein unterstützt auf gemeinnütziger Grundlage die Maternus Schule bei ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere:

- a) durch Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung und Elternschaft, aktuellen sowie ehemaligen Schülerinnen und Schülern und zu allen privaten und öffentlichen Stellen;
- b) durch Fördern von Arbeitsgemeinschaften, Workshops, Wettbewerben, u.ä. schulische Veranstaltungen bildungsbezogener, erzieherischer, musischer und sportlicher Art;
- c) durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihrer Ausstattung mit aktuellen Lehr- und Lernmitteln.

Die Verfolgung der Ziele erfolgt insbesondere durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle dem Verein zufließenden Mittel müssen hierzu verwendet werden und dürfen Mitgliedern weder direkt noch indirekt zufließen. Die Mitglieder erhalten auch keine Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein. Die

Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Liquidator ist der Vorsitzende des Vereins. Das Vereinsvermögen fällt bei Liquidation und bei einer Änderung des Zwecks an den Schulträger (z. Zt. die Stadt Korschenbroich), der es unmittelbar für die Förderung des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a) die Eltern der augenblicklichen Schülerinnen und Schüler der Maternusschule
- b) ehemalige Schülerinnen und Schüler (ggf. Zustimmung der Eltern erforderlich) sowie
- c) alle sonstigen Freundinnen, Freunde, Förderinnen und Förderer dieser Schule.
- d) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die hierzu abgegebene Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eingehen;
- b) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat oder wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt EUR 12,00 je Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag wird vom jeweiligen Mitglied über die Beitrittserklärung selbst festgesetzt. Der Beitrag wird fällig zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein. Die weiteren Beiträge werden jeweils im Januar eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig, es sei denn, zwischen der Aufnahme und dem nächsten Fälligkeitstag liegen weniger als drei Monate. In diesem Fall ist der zweite Beitrag erst im darauf folgenden Jahr fällig. Der Beitrag wird in der Regel per Bankeinzug erhoben. Alternativ ist die Überweisung des Beitrages möglich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung;
3. die Kassenprüfer.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands;
2. der bzw. dem zweiten Vorsitzenden
3. der bzw. dem dritten Vorsitzenden.
4. einer Kassenwartin bzw. einem Kassenwart
5. Beisitzerin bzw. Beisitzer

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. In finanziellen Angelegenheiten sind zwei Unterschriften erforderlich.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen oder gem. Abs. 2 ausgeschlossen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 3. Durchführung der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand darf für den Verein keinerlei Verbindlichkeiten in Form von Kreditaufnahmen, Zahlungszielen, Bürgschaften oder ähnliches eingehen.

- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.000,-- (i.W. Euro zweitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Hierzu ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand führt sein Amt aus, bis dieser zurücktritt oder ein anderes Mitglied für dieses Amt vorgeschlagen und gewählt wird. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom bzw. von der Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 2. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Kalenderjahr,
 3. die Entgegennahme des Kassenberichtes des abgelaufenen Kalenderjahres,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung des Mindestbeitrages,
 6. die Änderung der Satzung,
 7. den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hin zu weisen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden. Sie müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden.
- (4) Die Auflösung und Änderung des Zweckes des Vereins sowie der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin bzw. der -leiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Es wird mindestens ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer prüft die Kasse sowie deren Buchführung. Er berichtet der Mitgliederversammlung und hat auf Verlangen das Ergebnis zu erläutern.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens eine Kassenprüferin bzw. einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Kassenprüferin bzw. dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
- (3) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 16 Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann um den Verein oder die Schule verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 17 Protokollführung

Für jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll die Tagesordnung und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

Korschenbroich, den xx.xx.2015

Dr. Dirk Günnewig

Jeanette Bräuer

Beate Schlangen

Susanne Baumert